

Kulturzentrum Bremgarten
Verein kuZEB
Alte Kleiderfabrik
Ecke Zürcher-/Zugerstrasse 2
Postfach 512
5620 Bremgarten

Samstag, 6. Dezember 2003

Stadtrat
Rathausplatz 1
5620 Bremgarten AG

Stellungnahme zum laufenden Verfahren bezüglich Gastgewerbegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren StadträtInnen

In Ihrem Schreiben vom 12.11.2003 wird festgehalten, dass mit Ihrem Beschluss vom 1.9.03 keinerlei Sachentscheid gefällt worden sei. Aufgrund dieser Tatsache und Gesprächen mit Herrn Volker Studer vom Departement des Innern des Kantons Aargau **ziehen wir unsere Beschwerde vom 29.9.2003 zurück.**

Die Beschwerde haben wir auf Grund Ihrer Rechtsmittelbelehrung und der Forderung nach einer verantwortlichen Person für die Wirtetätigkeit mit dem Formular «Meldung nach Gastgewerbegesetz - Anzeige der Wirtetätigkeit (§2 GGG)» beim Departement des Innern eingereicht. Diese Forderung und auch den von Ihnen dargestellten Sachverhalt haben wir als Vorentscheid aufgefasst, was für uns die Beschwerde notwendig machte.

Gerne nehmen wir zum laufenden Verfahren aus unserer Sicht Stellung und gehen auf die von Ihnen gewünschten Informationen ein.

Die im Beschluss des Stadtrates vom 1.9.2003 unter Ziffer I aufgeführten Sachverhalte sind eine verzerrte Darstellung der Realität. Da offensichtlich seitens des Stadtrates noch die eine oder andere Unklarheit über Sinn und Zweck des Vereins Kulturzentrum Bremgarten bestehen, möchten wir an dieser Stelle darauf eingehen. Die folgende Schilderung bildet die Informationsgrundlage für die Argumentation zu den verfahrensleitenden Massnahmen und zum abschliessenden Antrag.

I. Schilderung der Umstände

1. Der Verein kuZEB (Kulturzentrum Bremgarten) wurde am 18. März 1992 gegründet mit dem Zweck ein nicht kommerzielles, unabhängiges Kulturzentrum an der Zürcherstr. 2 in 5620 Bremgarten zu führen. Der Verein sieht sich als eine Selbsthilfeorganisation, die eine Plattform für kulturelle und politische Aktivitäten wie z. B. Theater, Lesungen, Rollenspiele, Dichtungen, Konzerte, Secondhandshop, Skatecontests, Kunstaussstellungen, Bandübungsräume, Ateliers, Bibliothek, Filmabende, Computerworkshops, Bastelnachmittage, Fotoausstellungen usw. usf. anbietet, sowie den Mitgliedern die Möglichkeit gibt, sich künstlerisch und sozial weiterzuentwickeln.

Art. 2 aus den Statuten:

Der Verein bezweckt die Führung eines nicht kommerziellen, autonomen Kulturzentrums an der Zürcherstrasse 2 in 5620 Bremgarten. Der Verein ist eine Selbsthilfeorganisation und bietet eine Plattform für kulturelle und politische Veranstaltungen, Aktionen usw.

2. Seit 11 Jahren existiert der Verein und betreibt das Kulturzentrum mit zugehörigem Konzertkeller an der Zürcherstrasse 2. In der Liegenschaft finden Veranstaltungen statt, die für **Mitglieder des Vereins** und solche die es werden wollen zugänglich sind. Die Deckung der Unkosten wie Bandspesen, Stromverbrauch und Unterhalt wird durch Eintrittspreise, Spenden und Mitgliederbeiträge gewährleistet.
3. Der Verein kuZEB ist ein nicht kommerzieller Verein mit flachen hierarchischen Strukturen. Der oder die PräsidentIn des Vereins hat nicht mehr Verfügungsgewalt als andere Mitglieder. **Entscheidungsgremium ist die Vereinsversammlung**, die alle zwei Wochen stattfindet und an der anwesende Vereinsmitglieder über anstehende Probleme diskutieren. Wird ein Entscheid gefällt, so liegt es an jedem einzelnen Vereinsmitglied, diesem nachzukommen. Eigenverantwortung wird grossgeschrieben.
4. Das Bereitstellen, Erhalten, Ausbauen und Organisieren dieser Kulturplattform und ihrer Infrastruktur ist der **Hauptzweck** des Vereins. Die Arbeit wird von den Vereinsmitgliedern in tausenden Stunden Gratisarbeit geleistet. Dies ganz bewusst unter dem Aspekt, dass der Verein bzw. die Aktivitäten des Vereins nicht dem finanziellen Vorteil der einzelnen Mitglieder oder des Vereins dienen.
5. Die Liegenschaft erfüllt seit 1994 die feuerpolizeilichen Bestimmungen und wurde 2003 aufs Neue vom kantonalen Versicherungsamt kontrolliert. Zur Sicherheit der BenutzerInnen wurden bereits 1994 diverse Brandschutztüren, Notausgänge, Notleuchten für Fluchtwege und Löschvorrichtungen installiert.
6. Im kuZEB können junge und unbekannte KünstlerInnen ihr Können zeigen. An den unregelmässig durchgeführten Konzerten im Konzertkeller der Liegenschaft und an anderen Veranstaltungen für Vereinsmitglieder und solche die es werden wollen, werden Getränke **zum Einkaufspreis** angeboten. Es besteht kein Konsumzwang. Auf freiwillige Spenden ist der Verein angewiesen. Diese werden gerne entgegen genommen und dienen dem Erhalt und Unterhalt der Infrastruktur.

Der Verein kuZEB ist der Ansicht, dass keine gewerbsmässige Wirtetätigkeit im Sinne des Gastgewerbegesetzes vorliegt.

II. Begründung und Argumentation

Der Verein kuZEB stützt seine Argumentation auf folgende Gesetzes- bzw. Verordnungsartikel:

1. Geltende Gesetze und Verordnungen

1.1 Vereinszweck

Zuerst ist die Frage zu klären, welchen Endzweck der Verein kuZEB als juristische Person verfolgt. Der Endzweck des Vereins ist ideeller Natur und besteht darin, mit dem Betrieb der Liegenschaft (alte Kleiderfabrik Bremgarten) eine Plattform, bzw. Infrastruktur für kulturelle und politische Veranstaltungen, Ausübung von handwerklichen Tätigkeiten, soziale Begegnungen etc. zu unterhalten.

Der Endzweck des Vereins besteht nicht darin, einen wirtschaftlichen Vorteil für die einzelnen Mitglieder zu erzielen. Wirtschaftlich ist der Zweck einer juristischen Person immer dann, wenn ein vermögenswerter Vorteil zugunsten der Mitglieder angestrengt wird, und zwar in Form von Geld- oder Sachleistungen. Die Einnahmen des Vereins haben nicht den Zweck, die Mitglieder finanziell zu entschädigen (siehe dazu Punkt 4, Schilderung der Umstände). Diese dienen einzig dem Unterhalt und der Organisation des Betriebes und bilden die Grundlage für weitere Kulturveranstaltungen, entsprechend dem Vereinszweck.

Die Lehre¹ ist mehrheitlich der Auffassung, dass ein Verein einen wirtschaftlichen Nebenzweck verfolgen darf, «wenn er mit der Erreichung des nichtwirtschaftlichen Hauptzwecks sinnvoll verbunden erscheint». Das heisst also, dass bei Vereinen mit gemischter Zielsetzung die wirtschaftliche Zielsetzung nicht überwiegen darf. Sie muss der ideellen Zwecksetzung untergeordnet bleiben und mit der Erreichung des nichtwirtschaftlichen Hauptzwecks sinnvoll verbunden sein².

Der Getränkeausschank und das private «Znachtchoche» zu Einkaufspreisen ist als eine reine Nebentätigkeit des kuZEbs zu qualifizieren. Diese Tätigkeiten führen zu geringen Einnahmen, was nicht einmal einen wirtschaftlichen Nebenzweck begründet.

1.2 Gastgewerbe

Gastgewerbegesetz Art. 2 Abs. 1

Wer einen Betrieb führt, in dem gewerbmässig Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle abgegeben werden, benötigt einen aargauischen oder vom Kanton anerkannten Fähigkeitsausweis.

Die gewerbmässige Abgabe von Speisen und Getränken an Ort und Stelle, kann nur mit einem Fähigkeitsausweis getätigt werden. Doch stellt sich die Frage, was denn überhaupt gewerbmässig ist. Dies wird in der GGV Art. 1 Abs. 1 festgehalten:

Eine gewerbmässige Wirtetätigkeit im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn Speisen oder Getränke zum Konsum an Ort und Stelle über dem Einkaufspreis abgegeben werden.

Auch in der Vollzugshilfe zum GGG vom 7. April 1998 (aktualisierte Version vom 1. August 2002) wird bei den Erläuterungen zum Art. 1 Abs. 1 GGV nochmals auf diesen Sachverhalt hingewiesen:

¹ Vgl. Kommentar zum ZGB von Hesell/Vogt/Geiser, Art. 60 N 11.

² Vgl. Meier-Hayoz/Forstmoser, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, Art 4 N 30.

«Im Weiteren ist erforderlich, dass die Speisen oder Getränke über dem Einkaufspreis abgegeben werden. Dadurch wird die Wirtetätigkeit gewerbsmässig. Solange die Konsumation unentgeltlich oder zum Einkaufspreis angeboten wird, liegt keine gewerbsmässige Wirtetätigkeit im Sinne des Gesetzes vor.»

Auf Grund der Tatsache, dass in der GGV Art. 1 Abs. 1 die gewerbsmässige Wirtetätigkeit explizit mit dem Abgeben von Speisen oder Getränken **über dem Einkaufspreis** umschrieben wird, betrachtet der Verein kuZEb den Sachverhalt der gewerbsmässigen Wirtetätigkeit als nicht gegeben, da die in der alten Kleiderfabrik angebotenen Speisen und Getränke **zum Einkaufspreis angeboten werden** (siehe Ziffer 6, Schilderung der Umstände). Auch liegt keine Umgehung des Geltungsbereichs des Gastgewerbegesetzes gemäss GGV Art.1 Abs. 2 vor, da keine Löhne oder Vergütungen ausbezahlt werden (die bei einem Konzerteintrittspreis von 10 Franken und einem Mitgliederbeitrag von 5 Franken auch kaum ausbezahlt werden könnten).

Seit Bestehen des kuZEbs besteht der Konsens, dass an Jugendliche unter 16 Jahren kein Alkohol abgegeben wird.

2. Folgerung

Aufgrund der dargelegten Argumentation untersteht der Verein kuZEb nicht dem Gastgewerbegesetz, da der Betrieb nicht gewerbsmässig ist. Es ist demnach auch kein Fähigkeitsausweis erforderlich und der Betrieb kann nicht als Gastgewerbebetrieb im Sinne von Art. 2 GGG bewertet werden.

III. Weitergehende Ausführungen

Seit 11 Jahren funktioniert diese Gemeinschaft: Der Traum eines eigenständigen, nicht kommerziellen und unabhängigen Mikrokosmos in Bremgarten ist Realität. Neben kulturellen und politischen Aktivitäten - speziell im Bereich Antirassismus - stellt das kuZEB verschiedenen Gruppierungen Räumlichkeiten zur Verfügung, um sich zu entfalten, um unter sich zu sein, Freundschaften zu pflegen und bei anstehenden Arbeiten in und um das Kulturzentrum zur Erhaltung und Verbesserung der Infrastruktur mitzuarbeiten. Sämtliche Aktivitäten basieren auf freiwilliger Mithilfe der involvierten Personen. Dieses sozio-kulturelle Angebot ist wichtig für Jugendliche, es bietet Lernfelder für Eigenverantwortung und Raum für sinnvolle Aktivitäten. Diese Jugendarbeit wird von den Vereinsmitgliedern gratis geliefert und kostet die Stadt Bremgarten keinen einzigen Steuerfranken.

Was in offiziellen Jugend- und Kulturzentren mit grossem finanziellen Aufwand selten gelingt, nämlich Jugendliche verschiedener Szenen zu integrieren und einzubinden, ist im kuZEB seit Jahren Realität. Im Jahr 2000 erhielt der Verein den Freiämter Sozi-Preis für sein soziales Engagement.

Die BetreiberInnen des kuZEBs haben sich stets für den Dialog eingesetzt und einzig etwas Akzeptanz von der Stadtbehörde für ihr Projekt erhofft. Mit Erstaunen und Enttäuschung musste der Verein feststellen, dass trotz laufender Verhandlungen der Dialog von Seiten der Stadt abgebrochen wurde.

Der Verein kuZEB möchte darauf hinweisen, dass eine Unterstellung des Betriebes unter das GGG einer faktischen Schliessung des bestehenden Betriebes gleichkäme. Die Alternative wäre eine Kommerzialisierung und Professionalisierung des Zentrums. Festanstellungen, höhere Eintrittspreise und eine Kluft zwischen KonsumentIn und ProduzentIn wären die Folgen. Dies würde jedoch dem Vereinszweck widersprechen und wäre wohl ohne öffentliche Beiträge kaum zu realisieren.

Eine Schliessung des Zentrums oder ein eingeschränkter Betrieb wäre ein herber Rückschlag für die Kulturszene in der Region. Die alte Kleiderfabrik Bremgarten ist trotz ihrer bescheidenen Konzertbudgets schon lange eine national wie auch international geschätzte Adresse bei verschiedenen Independent- und AlternativkünstlerInnen, die mit ihren Bands Konzerte in den Räumlichkeiten der alten Kleiderfabrik geben. Das Zentrum ist eine Bereicherung der Musikkultur im Aargau und in der Schweiz. Im kuZEB können unbekannte oder unkonventionelle KünstlerInnen auftreten, die sonst kaum Auftrittsmöglichkeiten haben, da sie nicht in das Konzept von kommerziell geführten Musikclubs passen. Doch neben den eher alternativen Klängen finden auch regelmässig gut besetzte Jazzkonzerte statt, die sich speziell an ein jüngeres Publikum richten.

Auf der Suche nach geeigneten Räumen und Möglichkeiten traten in den vergangenen Jahren immer wieder Personen dem Verein bei, um ihre Projekte und Ideen im kuZEB verwirklichen zu können.

Das kuZEB ist eine etwas andere «kulturelle Bereicherung» für den Kanton Aargau, der sich ja auch gerne als Kulturkanton sieht. Schliesslich leben wir in einer Welt, in der viele Welten ihren Platz haben sollten. Und diese müssen nicht immer nach kommerziellen Gesichtspunkten organisiert sein. Der Verein war sich immer bewusst, dass für derartige Projekte gesetzlich nur wenig Handlungsspielraum besteht. Daher war es auch nie das Ziel, das Kulturzentrum als öffentlichen Betrieb zu führen. **Das kuZEB ist kein Gastgewerbebetrieb – möchte und kann dies auch nicht werden.**

Das Kulturzentrum, insbesondere das Infokafi ist nicht öffentlich zugänglich. Der Zutritt kann Personen ohne Vereinsmitgliedschaft verwehrt werden. Nach 24.00 Uhr werden keine Personen mehr eingelassen. Die Vereinsmitglieder, die sich im Haus befinden, halten sich dort

im privaten Rahmen auf. An Abenden mit Konzerten im Keller wird der Eingang nach der Veranstaltung um 02.00 Uhr geschlossen. KonzertbesucherInnen können nur noch raus. **Es ist nicht im Sinne des Vereines, ein Sammelbecken für alkoholisierte Heimkehrer zu sein.**

Die Basisdemokratie als Grundlage der Eigenverantwortung der Mitglieder ist ein zentraler Pfeiler des Projekts Kulturzentrum Bremgarten kuZEb. Daher besitzen z. B. auch über 50 Personen einen Schlüssel für die Räumlichkeiten. Entscheide werden an der Vereinsversammlung im Konsens gefällt. Der Vorstand ist nur ausführendes Vereinsorgan; unter anderem gewählt als Ansprechinstanz für Behörden. Wenn geforderte Massnahmen zu einer Veränderung des Betriebs führten, welche von der Basis nicht getragen würde, wäre der Vorstand gezwungen, sein Amt zur Verfügung zu stellen.

IV. Sonstige offene Punkte und Fragen

Neben dem laufenden Verfahren zum Gastgewerbegesetz haben wir den Eindruck, dass noch einige offene Punkte und Fragen zum Betrieb des Kulturzentrums bestehen, welche wir gerne aufgreifen würden.

Verunreinigung in der BD-Bahn und Behinderungen des Betriebs

Die Anliegen wurden ernst genommen und Massnahmen getroffen: Patrouillen der KonzertveranstalterInnen in der Bahn, Markierung von Präsenz und Verteilung von Flyern mit Hinweisen, dass fehlbares Verhalten von KonzertbesucherInnen nicht toleriert werde. Die Störungen konnten damit aufgefangen werden und sind mittlerweile kein Thema mehr. Dazu hat auch das Hundeverbot an Veranstaltungen und eine Anpassung des Musikangebotes beigetragen.

Schlägereien und Gewalt mit Rechtsextremen

2000 - 2002 ist ein starkes Aufkommen von Rechtsextremen festzustellen. Das KuZEB wird regelmässig mit Gegenständen (Bierflaschen, Gläser, Steinen, Brandsatz) beworfen. Verschiedentlich werden Vereinsmitglieder von Rechtsextremen provoziert.

Nach der Fernsehsendung «Bsuech in Bremgarten» und dem medienwirksamen Auftritt des kuZEBs in der Sendung wollten Rechtsextreme im Anschluss an die Sendung gewaltsam ins Gebäude eindringen, was vereitelt wurde. In der Folge schlugen Mitglieder der Gruppe einen Unbeteiligten nieder und verletzten ihn schwer. Die nachfolgenden zwei schweren Massenschlägereien zwischen Rechtsextremen und Oi-Skinheads (apolitisch gewaltbreite Jugendliche) sowie linken Punks lässt den Stadtrat handeln und einen privaten Sicherheitsdienst anstellen.

Der Verein verurteilt sämtliche Gewalt und ergreift Massnahmen, die zur Deeskalation beitragen. Es werden keine Provokationen von kuZEB-Leuten ums Haus geduldet. Um diese Massnahmen durchzusetzen patrouillierten Vereinsmitglieder während den Veranstaltungen ums kuZEB.

Im vergangenen Sommer ist es zu keinen erwähnenswerten Zwischenfällen mit Rechtsextremen in Bremgarten mehr gekommen.

Pausenplatz

Im heissen Sommer 2003 haben sich vermehrt Jugendliche der Region auf dem Pausenplatz getroffen. Einige sind auch schon im kuZEB verkehrt. Für die zerschlagenen Bierflaschen und Lärmemissionen kann der Verein aber nicht verantwortlich gemacht werden.

Ist das kuZEB eine Notschlafstelle?

Im Kulturzentrum kann prinzipiell nicht übernachtet werden. Ein Schlafräum für Bands, der den feuerpolizeilichen Anforderungen genügt, ist in Planung und muss noch umgesetzt werden.

Drogen

Handel und Konsum von harten Drogen wurden von Beginn an nicht toleriert; fehlbare Personen mit einem Hausverbot belegt.

Generell lässt sich festhalten, dass das Kulturzentrum Bremgarten nicht für gesamtgesellschaftliche Probleme verantwortlich gemacht werden kann.

V. Verfahrensleitende Massnahmen

Ergänzend und abschliessend möchten wir auf die von Ihnen geforderten Angaben, im Sinne verfahrensleitender Massnahmen, eingehen.

1. Geschäftsbücher der letzten fünf Jahre

Wie bereits dargelegt, ist der Verein nicht kommerziell oder gewinnorientiert. In den letzten fünf Jahren musste jeweils ein Verlust (von total Fr. 40'000.-) festgehalten werden. Seit dem Einbau der neuen Konzertanlage und weiteren Investitionen in die Infrastruktur hat das KuZEB bei Privatpersonen Fr. 10'000.- Schulden. Um- und Ausbauten werden so kostengünstig wie möglich ausgeführt. Diese sind nur Dank Gratisarbeit der Mitglieder möglich. Die vielen unermüdbaren HelferInnen bezahlen sogar während ihren Einsätzen die Getränke und Eintrittspreise selber. Überschlagsmässig werden für den Betrieb und Unterhalt des Kulturzentrums umgerechnet 500 Stellenprozent aufgewendet.

Die folgenden Ausführungen basieren auf einem Durchschnitt der letzten drei Jahre, die relativ konstant verliefen und zwei turbulenten Jahren folgten:

Knapp 90 Prozent der Eintrittsgelder von Fr. 65'000.- pro Jahr werden an die Bands und die Suisa weitergegeben. Nach 40 Veranstaltungen und Abzug der Kosten für die Verpflegung der Bands bleibt dem Verein unter dem Strich nichts für die Deckung seiner Kosten. Wie bereits ausgeführt, werden die Getränke zum Einkaufspreis abgegeben. Mit den Mitgliederbeiträgen und Spenden von Fr. 48'400.- müssen Raumaufwand, Bau und Unterhalt, Administration etc. von Fr. 55'000.- gedeckt werden. Daraus resultiert ein jährlicher Verlust von ca. Fr. 6'600.-.

2. Liste des Getränkesortiments mit Einkaufspreisen

Wie unter Punkt 6 Schilderung der Umstände dargelegt, werden Getränke im KuZEB zu Einkaufspreisen abgegeben. Das variierende Sortiment umfasst Mineralwasser (1.-/1,5l), Süssgetränke (1.15 bis 1.45/l), Fruchtsäfte (1.95/l), Kaffee (-.50), Tee (-.20), Bier (-.75 bis 1.50), Apfelwein (1.60) und Wein (4.- bis 8.-/0.5l). Es besteht kein Anspruch darauf, dass dieses jederzeit vollständig zur Verfügung steht. Aus ökologischen Gründen werden nur Mehrwegflaschen mit Pfand verwendet.

3. Angaben über das Angebot an Speisen wie Sandwiches, Kuchen usw.

Im Betrieb des Kulturzentrums besteht kein Angebot an Speisen. Für die Verpflegung der Bands und der HelferInnen steht eine Küche zur Verfügung. Gelegentlich nimmt ein Vereinsmitglied einen selbstgemachten Kuchen oder Sandwiches mit, welche in einer Kollekte abgegolten werden können.

4. Öffnungszeiten der einzelnen Einrichtungen und geplante Anlässe bis Ende Jahr

Prinzipiell ist das Kulturzentrum Bremgarten nur für Vereinsmitglieder zugänglich. Die Haustüre ist durchgehend geschlossen, der Zutritt nur mit einem Schlüssel oder durch vorheriges Klingeln möglich. Der Zutritt kann Personen ohne Vereinsmitgliedschaft verwehrt werden. Nach 24.00 Uhr werden keine Personen mehr eingelassen. Die Vereinsmitglieder, die sich im Haus befinden, halten sich dort im privaten Rahmen auf. An Abenden mit Konzerten im Keller wird der Eingang nach der Veranstaltung um 02.00 Uhr geschlossen. KonzertbesucherInnen können nur noch raus.

Der Veranstaltungskalender auf der Homepage wird fortlaufend aktualisiert.

VI. Anliegen und Antrag

Wie dargelegt ist der Verein der Ansicht, dass auf den Betrieb des Kulturzentrums das Gastgewerbe-gesetz nicht zur Anwendung kommen kann.

1. Der Verein Kulturzentrum Bremgarten stellt eine Kulturplattform ausschliesslich von und für Vereinsmitglieder zur Verfügung. Der Betrieb ist nicht gewerbsmässig.
2. Das Info- und das Konzertkafi dient als Vereinslokal. Die Haustüre ist durchgehend geschlossen, der Zutritt nur mit einem Schlüssel oder durch vorheriges Klingeln möglich.
3. Das bescheidene Getränkeangebot wird von Vereinsmitgliedern für Vereinsmitglieder zum Einkaufspreis zur Verfügung gestellt.

Das Kulturzentrum Bremgarten kuZEb stellt eine kulturelle Bereicherung der Region dar. Seit über zehn Jahren und über mehrere «Generationen» hinweg hat sich das Zentrum auch zu einem unbezahlbaren sozialen Treffpunkt und Experimentierfeld entwickelt.

Der Verein stellt daher den Antrag, die Abklärungen zum Verfahren bezüglich der Unterstellung des kuZEbs unter das Gastgewerbe-gesetz einzustellen und an der bestehenden Praxis festzuhalten.

Der Vorstand bietet weiterhin Hand zu konstruktivem Dialog gleichberechtigter Partner. Wir ziehen das direkte Gespräch den zeitraubenden juristischen Auseinandersetzungen vor.

Wir hoffen, dass der Stadtrat im Sinne des Kulturbetriebes einen Entscheid fällt, der auch von der Basis des Vereins getragen werden kann. Der Vorstand kann nur mit dem nötigen Rückhalt und Vertrauen der Basis sein Amt ausführen.

Mit freundlichen Grüssen

Verein kuZEb

Präsidentin

Beisitzer